

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Green Elephant Biotech GmbH

### 1) ALLGEMEINES

- a) Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten, soweit nicht zwischen der Green Elephant Biotech GmbH (im Folgenden "AG") und dem Auftragnehmer (im Folgenden "AN", beide gemeinsam „die Vertragsparteien“) schriftlich abweichend vereinbart für alle vom AG in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen. Diese AEB gelten insbesondere auch für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden „Ware“).
- b) Alle davon abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN gelten nur, wenn und soweit sie ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der AN auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist; eines Widerspruchs des AG bedarf es in diesem Fall nicht.
- c) Bestellungen durch den AG und alle damit in Zusammenhang stehenden Erklärungen sind nur verbindlich, wenn diese mindestens in Textform gem. § 126b BGB (E-Mail ausreichend – „Textform“) oder als Bestellung in einem E-Procurement System erfolgen. Die Textform i.S. dieser AEB ist auch dann gewahrt, wenn eine Übermittlung auf elektronischem Weg erfolgt. Es reicht insoweit eine Übermittlung per unverschlüsselter E-Mail.

### 2) ANGEBOT, BESTELLUNG, AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

- a) Das Angebot ist für den AG kostenlos und unverbindlich einzureichen.
- b) Der AN hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen.
- c) Der AN ist an sein Angebot grundsätzlich 30 Tage gebunden, es sei denn, es wird eine längere Bindung vereinbart. Die Bestellung durch den AG bedarf, um verbindlich zu sein, der Schriftform gem. Ziffer I, Abs. c AEB.

- d) Mündliche Vereinbarungen haben nur Geltung, wenn der AG sie mindestens in Textform bestätigt. Bestellungen durch den AG sind vom AN unverzüglich mindestens in Textform zu bestätigen. Nimmt der AN die Bestellung nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang schriftlich an, so ist der AG zum Widerruf berechtigt.

### 3) LIEFERUNG / LEISTUNGSERBRINGUNG

- a) Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz des AGs, sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben.
- b) Übernimmt bei Warenlieferungen der AN oder ein von diesem beauftragter Dritter ganz oder teilweise das Abladen der Ware oder erfolgt das Abladen der Ware unter Verwendung von Entladeeinrichtungen des ANs oder eines von dem AN beauftragten Dritten, erfolgt Gefahrübergang erst nach Abschluss dieser Tätigkeiten bzw. sobald die Ware die Entladeeinrichtungen verlassen hat.
- c) Der vereinbarte Termin für Lieferung oder Dienstleistungserbringung ist bindend. Für die Einhaltung des vereinbarten Termins ist der jeweilige Eingang mangelfreier Ware beim AG maßgeblich. Der AG ist berechtigt, die Lieferung oder Dienstleistungserbringung für einen zumutbaren Zeitraum unterbrechen zu lassen. In diesem Fall wird die Lieferzeit oder der Zeitraum der Dienstleistungserbringung um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert.
- d) Der AN ist verpflichtet, zur Ausführung der Bestellung von dem AG beizustellende Unterlagen rechtzeitig anzufordern.
- e) Erkennt der AN, dass die Lieferung oder Dienstleistungserbringung nicht rechtzeitig erfolgen kann, setzt er den AG davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis. Der AN hat dabei den Grund sowie die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Dienstleistung enthält keinen Verzicht auf die dem AG wegen der verspäteten Leistung zustehenden Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf eine vereinbarte Vertragsstrafe. Dies gilt bis zur Schlusszahlung

für die betroffene Leistung. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

- f) Der AN wird auf Verlangen des AGs alle anfallenden Um-, Transport- und Verkaufspackungen von der Stelle, an der er zu erfüllen hat, abholen oder durch Dritte abholen lassen.
- g) Der AN ist verpflichtet, jeder Warenlieferung einen Lieferschein in doppelter Ausfertigung für den AG beizufügen, aus dem die Bestellnummer, die Bezeichnung der Ware mit der zugehörigen Materialnummer des AGs und die vorgesehene Empfangs- und Abladestelle hervorgehen. Etwaige erforderliche Bedienungs- und Wartungsanleitungen sind der Lieferung ebenfalls beizufügen. Anderenfalls sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht durch den AG zu vertreten.

#### 4) KONVENTIONALSTRAFE

Bei verspäteter Lieferung oder Dienstleistungserbringung hat der AG neben dem Anspruch auf Erfüllung den Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe i.H.v. 0,25 Prozent des Nettobestellwertes pro Kalendertag der Überschreitung des Termins für Lieferung oder Dienstleistungserbringung bis zu einer Höhe von insgesamt fünf (5) Prozent des Nettobestellwertes, sofern der AN nicht nachweisen kann, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat oder dem AG ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Annahme einer Lieferung oder Dienstleistung als Erfüllung bedeutet auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt nicht den Verzicht auf etwaige Ansprüche aus Konventionalstrafen. Die Ansprüche können bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

#### 5) GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ

- a) An allen im Zusammenhang mit der Bestellung überlassenen Unterlagen behält sich der AG Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne die schriftliche Zustimmung des AGs nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Durchführung der vertraglichen Leistungen zu verwenden und an den AG nach Abschluss des Vertrages oder bei

Nichtannahme einer Bestellung unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben. Etwaige Kopien sind unverzüglich zu vernichten.

- b) Der AN verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit der Lieferung bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen, betrieblichen und technischen Angelegenheiten des AGs auch über das Ende der vertraglichen Beziehungen hinaus Stillschweigen zu bewahren, solange und soweit diese Informationen nicht auf ohne Verschulden des AN allgemein bekannt geworden sind oder der AG schriftlich auf die Geheimhaltung verzichtet hat.
- c) Der AN darf nur mit der schriftlichen Zustimmung des AGs mit der bestehenden Geschäftsverbindung werben.
- d) Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten entsprechend der Verordnung (EU) 2016/679 - Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie den geltenden nationalen Umsetzungsvorschriften sowie einschlägigen sonstigen Datenschutzvorschriften zu verarbeiten, vertraulich zu behandeln und diese Daten nicht außerhalb der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertrages zu verarbeiten.
- e) Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte findet nur statt, wenn dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist oder eine rechtliche Verpflichtung zur Weitergabe besteht. Soweit zur Erfüllung des Vertrages durch den AN Drittdienstleister eingesetzt werden, werden diese vertraglich zur Einhaltung des Datenschutzes entsprechend den Vorschriften der DS-GVO verpflichtet.
- f) Der AN ergreift zur Wahrung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der vom AG zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten technische und organisatorische Maßnahmen in dem durch die einschlägigen Datenschutzvorschriften vorgesehenen Umfang. Insbesondere verpflichtet sich der AN alle bei ihm eingesetzten Beschäftigten zur Vertraulichkeit in Bezug auf personenbezogene Daten zu verpflichten und diese unter Hinweis auf die

Bußgeld- und Strafvorschriften der DS-GVO entsprechend zu unterweisen.

## 6) PREISE / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- a) Die vereinbarten Nettopreise sind Festpreise und schließen alle Leistungen und Nebenleistungen des AN (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Fracht einschließlich etwaiger Transportversicherung) ein. Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer sowie etwaige anfallende zusätzliche Steuern sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- b) Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in einem separat abgeschlossen Individualliefervertrag, ist der in der Bestellung ausgewiesene Preis bindend.
- c) Rechnungen des AN müssen den gesetzlichen Anforderungen genügen und sind grundsätzlich in elektronischer Form beim AG einzureichen.
- d) Zahlungen erfolgen, wenn nichts anders vereinbart ist, entweder innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder nach 60 Tagen rein netto.
- e) Bei fehlerhafter Lieferung bzw. Leistungserfüllung ist der AG berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

## 7) EIGENTUMSVORBEHALT, AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

- a) Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in einem separat abgeschlossen Individualliefervertrag wird die Ware bei Übergabe an den AG unmittelbar dessen Eigentum. Einen Eigentumsvorbehalt des ANs erkennt der AG nicht an.
- b) Die Zurückhaltung der Leistungserbringung wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den AN sind nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 8) SACHMÄNGEL, GEWÄHRLEISTUNG

- a) Der AN schuldet die Mangelfreiheit der Lieferungen und Leistungen sowie das

Vorhandensein garantierter Merkmale. Der AN steht insbesondere dafür ein, dass die Liefergegenstände und Leistungen dem Stand von Wissenschaft und Technik, den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen sowie ggf. den einschlägigen medizintechnischen sowie pharmazeutischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften stehen. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Leistung, müssen diese darüber hinaus den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.

- b) Eine Wareneingangskontrolle findet nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel, Transportschäden, Vollständigkeit und Identität der Ware statt. Solche Mängel werden dem AN innerhalb von zehn (10) Tagen nach Anlieferung, andere Mängel innerhalb von zehn (10) Tagen nach ihrer Entdeckung angezeigt. Diese anderen Mängel sind Gegenstand der Warenausgangskontrolle des ANs. Insoweit verzichtet der AN auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- c) Mängelansprüche verjähren unabhängig von dem jeweiligen Rechtsgrund entsprechend den gesetzlichen Verjährungsfristen; abweichende individualvertragliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.
- d) Der AG ist bei Mängeln berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen (im Falle von Warenlieferungen) oder vertragsgemäße Erfüllung (im Falle von Dienstleistungen) zu verlangen. Die Wahl der Art der Nacherfüllung liegt bei dem AG, die Kosten der Nacherfüllung trägt der AN. Der AN hat sich bei der Abwicklung der Nacherfüllung nach den betrieblichen Belangen des AGs zu richten. Entfällt die Nacherfüllung aufgrund einer der im Gesetz genannten Gründe, stehen dem AG die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln zu. Die Rechte des AGs aus gesetzlichen Bestimmungen sowie aus etwaigen Garantien bleiben hiervon unberührt.

- e) Kommt der AN seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung zu verweigern, ist der AG berechtigt, den Mangel auf Kosten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Der AG kann von dem AN für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss verlangen.
- f) Entstehen dem AG infolge der mangelhaften Lieferung Kosten für eine den vereinbarten bzw. üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der AN die Kosten zu tragen.
- g) Für im Wege der Nacherfüllung durch den AN neu gelieferte oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist insoweit neu zu laufen, als dieselbe Mangelursache betroffen ist.

## 9) HAFTUNG

- a) Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Der AN stellt den AG von allen unmittelbaren und mittelbaren Ansprüchen Dritter aus Produkt- und Produzentenhaftung frei, die auf einen Fehler des Liefergegenstandes zurückzuführen sind, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde.
- c) Der AN ersetzt dem AG auch die Aufwendungen und Kosten, die dem AG in den Fällen von Ziffer 9. Abs. a durch nach Art und Umfang erforderliche korrektive Maßnahmen wie z.B. öffentliche Warnungen oder Rückrufaktionen entstehen. Der AG wird den AN unverzüglich von der Durchführung solcher Maßnahmen unterrichten. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## 10) SUBUNTERNEHMER

- a) Der Einsatz von Subunternehmern ist nur nach vorheriger Schriftlicher Zustimmung des AGs zulässig.
- b) Der AN ist für die Handlungen, Ausfälle und Unterlassungen seiner zugelassenen Subunternehmer verantwortlich, als ob es sich um seine eigenen handeln würde.

## 11) VERSICHERUNG

Der AN ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens zehn (10) Mio. Euro (€) je Versicherungsfall und mindestens 20 Mio. Euro (€) per annum abzuschließen und während der laufenden geschäftlichen Beziehungen zum AG einschließlich der Verjährungsfristen aufrechtzuerhalten. Auf Anfordern hat der AN eine Zweitschrift des Versicherungsvertrages oder eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorzulegen.

## 12) SCHUTZRECHTE DRITTER

- a) Durch die Lieferung oder Dienstleistungserbringung und deren jeweilige Verwertung oder Nutzung durch den AG dürfen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Davon sind insbesondere Patente, Marken, Gebrauchsmuster sowie Designs, sowie Urheberrechte erfasst.
- b) Ist die Verwertung oder Nutzung der Lieferung oder Dienstleistungserbringung seitens des AG durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der AN innerhalb einer angemessenen Frist auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Teile der Lieferung oder Dienstleistung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung der Lieferung oder Dienstleistung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.
- c) Soweit eine Verletzung von Schutzrechten Dritter auf die gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistung zurückzuführen ist, wird der Auftragnehmer auf eigene Kosten Ansprüche Dritter abwehren, die diese wegen Verletzungen von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber erheben. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei, sofern er diese zu vertreten hat. Die Verjährungsfrist dieser Ansprüche beträgt drei (3) Kalenderjahre, beginnend mit Lieferung der Ware.

### 13) RECHTEEINRÄUMUNG BEI DIENSTLEISTUNGEN

- a) Der AN räumt dem AG an etwaigen im Rahmen von Dienstleistungen entstehenden Arbeitsergebnissen („Arbeitsergebnisse“) im Zeitpunkt von deren Entstehung das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche und unwiderrufliche Recht an sämtlichen bekannten Nutzungsarten ein, außerdem das alleinige und unbeschränkte Eigentumsrecht an denjenigen Arbeitsergebnissen, an denen ein solches begründet und übertragen werden kann. Insbesondere ist der AG ohne Einschränkung berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu bearbeiten (auch Software mit anderen Programmen zu verbinden, umzugestalten, in andere Programmiersprachen und für andere Betriebssysteme zu konvertieren), in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, drahtgebunden und drahtlos öffentlich wiederzugeben, Unterlizenzen zu vergeben sowie alle im Rahmen dieses Vertrages eingeräumten Nutzungsrechte zu übertragen.
- b) Soweit Arbeitsergebnisse entstehen, die durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden können, ist der AN verpflichtet, dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dem AG steht es frei, diese Schutzrechte auf seinen Namen eintragen zu lassen. Der AN wird den AG hierbei umfassend unterstützen, insbesondere unverzüglich die hierfür benötigten Informationen überlassen sowie alle erforderlichen Erklärungen abgeben und Maßnahmen ergreifen. Dem AN ist es untersagt, eine entsprechende Eintragung auf seinen Namen oder den eines Dritten durchzuführen oder Dritte direkt oder indirekt dabei zu unterstützen.
- c) Die Rechteeinräumung ist durch die vollständige Zahlung der Vergütung abgegolten.

### 14) HÖHERE GEWALT

- a) Fälle höherer Gewalt, die den AN ganz oder teilweise an der Erfüllung der Lieferverpflichtungen hindern, entbinden diesen bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung der Lieferpflichten sofern der AN den AG von dem Vorliegen hiervon unverzüglich, spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Kenntnis in Textform über den Eintritt des Ereignisses und die Folgen seiner Leistungsbeeinträchtigung informiert. Die Beweislast für das Vorliegen höherer Gewalt liegt beim AN.
- b) „Höhere Gewalt“ bezeichnet alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie Ereignisse, die – soweit sie vorhersehbar gewesen wären – außerhalb der Einflussosphäre der Parteien liegen. Dazu zählen insbesondere, aber nicht abschließend folgende Ereignisse: Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan und Taifun sowie andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen- und Erdbeben, Feuer, Seuchen, Pandemien, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär- oder Zivilputsch sowie unverschuldete Regierungsanordnungen. Die gezielte Einwirkung von außen auf Informations-, und Sicherheitsinfrastrukturen von Computersystemen im Cyberraum, der dabei sowohl der Ort des Angriffs, das Ziel als auch der Ausgangspunkt sein kann, oder die Realisierung anderer Cyberrisiken sowie Arbeitskämpfe, Rohstoffmangel und Lieferschwierigkeiten (z.B. bei Subunternehmern, Transportunternehmen) stellen keine Ereignisse Höherer Gewalt dar.
- c) Der AN ist verpflichtet, alles in seiner Macht stehende und Zumutbare zur Schadensminderung zu unternehmen.
- d) Soweit die Unterbrechung durch ein Ereignis höherer Gewalt länger als drei (3) Monate andauert, ist der AG zur gänzlichen oder teilweisen Kündigung des Vertrages berechtigt, ohne dass der AN daraus Ersatzansprüche ableiten kann.

### 15) SICHERHEITSTANDARD LIEFERKETTE

Der AN garantiert, dass

- a) Waren, die im Auftrag des AGs produziert, gelagert, befördert, an den AG geliefert oder von dem AG übernommen werden
  - i. an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden;
  - ii. während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind;
- b) dass für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist;
- c) Geschäftspartner, die im Auftrag des ANs handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen zur Sicherung der oben genannten Lieferkette treffen müssen.

#### 16) COMPLIANCE- UND ANTIKORRUPTIONS-KLAUSEL

- a) Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich ihren Willen, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für sie maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Vor diesem Hintergrund duldet der AG insbesondere keine Korruption und erwartet von dem AN jede Form von Korruption zu unterlassen.
- b) Insbesondere verpflichten sich der AN und seine Beschäftigten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zur Einhaltung der geltenden Antikorruptions- und Geldwäschegesetze, des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, der Gesetze über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn sowie zur Einhaltung der kartellrechtlichen, arbeits- und umweltschutzrechtlichen Vorschriften.
- c) Der AN hat hinreichende Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen nachzuweisen oder zu etablieren, die ein Fehlverhalten seiner Beschäftigten wirksam verhindern. Sollte der AN feststellen, dass er oder seine Beschäftigten gegen eine der unter dieser Ziffer 16 getroffenen Regelungen verstoßen hat oder der Verdacht eines Verstoßes

besteht, muss der AN den AG unverzüglich hierüber benachrichtigen und bei etwaigen Untersuchungen mit dem AG kooperieren.

- d) Bei einem Verstoß gegen eine der in dieser Ziffer 16 genannten Verpflichtungen durch den AN oder einen seiner Beschäftigten ist der AG unbeschadet sonstiger Rücktritts- oder Kündigungsrechte berechtigt, von allen mit dem AN bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- e) Die sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des AG bleiben unberührt.
- f) Der AN wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in dieser Ziffer 16 enthaltenen, den AN treffenden Verpflichtungen durch seine Unterauftragnehmende sicherzustellen.

#### 17) VERTRAGSÄNDERUNG

Der AG kann Änderungen des Liefergegenstandes oder der Leistung auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies im Rahmen der Leistungsfähigkeit des AN ist und für den AN zumutbar ist. Änderungen und deren Auswirkungen auf Preise, Lieferzeit oder sonstige Konditionen bedürfen der Schriftform gemäß Ziffer 1 Abs. c AEB.

#### 18) LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

- a) Die Parteien vereinbaren die Vertragslaufzeit in der Bestellung.
- b) Ist der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis, ist der AG, soweit dieses dem AN zumutbar ist, im Falle ordentlicher Kündigungsrechte auch zur Teilkündigung berechtigt.
- c) Ist der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis, kann er fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:
  - i. Der AN verletzt eine Vertragspflicht und hilft der Pflichtverletzung auch nicht binnen einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nebst Kündigungsandrohung ab.
  - ii. Der AN ist, soweit nach Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht kommt, vom AG erfolglos abgemahnt worden.

- iii. Der AN ist seiner Pflicht zur Abführung von Steuern und/oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachgekommen.
- iiii. Beim AN ist eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten, die die Vertragserfüllung gefährdet.

## 19) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (UNCI-TRAL/CISG) sowie die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts finden keine Anwendung.
- b) Handelsübliche Klauseln sind nach den Incoterms in ihrer bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung auszulegen.
- c) Für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag werden sich die Parteien bemühen, den Streit durch gütliche Verhandlungen beizulegen. Sollte dies nicht möglich sein, vereinbaren die Parteien als ausschließlichen Gerichtsstand das für den AG zuständige Gericht. Der AG ist jedoch berechtigt, den AN auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes nach dem dort geltenden Recht zu verklagen.
- d) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Schriftform im Sinne dieser AEB wird auch durch E-Mail gewahrt.
- e) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Stand Juli 2024